

Sachverhalt

Amalie liegt seit drei Jahren im Koma und wird mittels einer Sonde, die durch die Bauchdecke in den Magen führt, ernährt. Eine Besserung des Zustandes ist nicht zu erwarten. Ihre Tochter und Betreuerin Tina und deren Rechtsanwalt Rutz wollen die Ernährung einstellen, weil sie einen Zettel gefunden haben, auf dem sich Amalie gegen eine künstliche Ernährung im Fall ihrer dauerhaften Bewusstlosigkeit ausspricht. Mit diesem Schriftstück wenden sie sich an den behandelnden Arzt Dr. Ahlmann. Dr. Ahlmann hatte bereits zwei Tage zuvor dem schwer leidenden und sterbenden Unfallpatienten Uwson langsam ansteigende Schmerzmitteldosen verabreicht, obwohl er sich im Klaren war, dass diese Form der Schmerzbehandlung den Todeseintritt beschleunigt. Dr. Ahlmann liest das Schriftstück der Amalie, berät sich mit Tina und entfernt die Sonde in dem Wissen, dass Amalie keine zwei Tage mehr zu leben hat.

Nachdem sich der Klinikleiter Kuhlmann trotz Kenntnis der besonderen Situation von Amalie gegen ein „Verhungernlassen“ von Patienten ausgesprochen und Dr. Ahlmann die Entlassung angedroht hat, falls er die künstliche Ernährung nicht wiederaufnehme, legt Dr. Ahlmann am Tag darauf mit Hilfe eines Skalpells erneut eine Sonde bei Amalie. Tina und Rutz beratschlagen, was zu tun sei. Rutz versichert Tina, das Legen der Sonde sei rechtswidrig und sie dürfe die Sonde daher entfernen. Zudem erklärt er ihr an einem Schaubild, wie und wo der Sondenschlauch zu durchtrennen ist. Tina handelt entsprechend, verlässt die Klinik und Amalie stirbt zwei Tage später am Nahrungs- und Flüssigkeitsmangel.

Um sicher zu gehen, dass er von der Staatsanwaltschaft nicht behelligt wird, trägt Dr. Ahlmann in der Krankenakte der Amalie ein, sein Kollege Dr. Konzel habe die Sonde entfernt und unterschreibt diesen Antrag mit seinem Kürzel „Ahl.“. Außerdem teilt er dem Kollegen Konzel, der die Todesbescheinigung ausfertigt, mit, die Amalie sei an „Herzversagen“ gestorben. Konzel trägt dies so in die Todesbescheinigung ein und gibt diese an das städtische Sterberegister.

Gleichwohl fürchtet Dr. Ahlmann, dass sein Vorgehen kostspielige strafrechtliche Ermittlungen nach sich ziehen könnte. Um sich einen teuren spezialisierten Rechtsanwalt leisten zu können, will er seinen Golfpartner Professor Günzmann prellen. Er spiegelt Günzmann vor, ein von ihm im Zuge medizinischer Forschungen zusammengestelltes Tonikum übe eine „wundersame Wirkung auf den Haarwuchs“ aus: Zwei Monate Behandlung reichten aus, um die kahlen Stellen auf der Hinterkopfparte zu schließen. Günzmann ist begeistert und zahlt für das Tonikum 2.000 EUR. Ahlmann hatte das Tonikum zuvor für 5 EUR in einer Apotheke erworben und in ein anderes Behältnis umgefüllt.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.